

**REMONDIS GmbH  
Dieselstraße 7  
66763 Dillingen**

## **Abteilung E**

Technischer Umweltschutz

Herr Rothfuchs  
Az.: E/3-A20.2.322-98-15-Ro-4  
Telefon: 0681/ 501-3526  
Telefax: 0681/ 501-4488  
e-mail: o.rothfuchs@umwelt.  
saarland.de

Datum: 12.02.2016

**Kundendienstzeiten:**  
Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

# **GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG**

**für die Änderung der Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen der Firma REMONDIS GmbH am Standort Dieselstraße 7 in 66763 Dillingen**

## **KAPITEL I**

### **ENTSCHEIDUNG**

**Auf Antrag der Firma REMONDIS GmbH vom 08.06.2015, letztmalig geändert mit Schreiben der REMONDIS GmbH vom 15.12.2015, wird**

- 1. die Erweiterung der genehmigten Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen um die Behandlung von Altholz AI bis AIII,**
- 2. der Betrieb zweier mobiler Shredder (jeweils max. 320 kW) für Altholz AI bis AIII und einer mobilen Siebanlage,**
- 3. die Errichtung und der Betrieb von vier Boxen (zusammen 50 x 15 m), davon zwei nicht überdachte Boxen für Altholz AI (Eingangsbox (15 x 15 m), Ausgangsbox (10 x 15 m))**

und zwei überdachte Boxen für Altholz AII und AIII (Eingangsbox (15 x 15m) und Ausgangsbox (10 x 15 m))  
auf dem genehmigten Anlagengelände der REMONDIS GmbH in der Dieselstraße 7, 66763 Dillingen genehmigt.

Die Anlage besteht somit insgesamt aus den folgenden Anlagenteilen F1 bis F4:

#### **F1 – Halle für das Lagern und das Behandeln von Abfällen**

Lagerung in der Halle in Kleingebinden (Fass, Gitterbox, Batteriebehälter, BigBag etc.

#### **F2 – Behandlungs-, Lager- und Umschlagfläche für Altholz**

Das angelieferte Holz wird zunächst grob sortiert. Das Holz AI – AIII wird geschreddert und zwischengelagert. Für das Holz AII bis AIV sind überdachte Boxen vorgesehen.

#### **F3 – Lager-/Umschlagfläche für gefährliche Abfälle**

Die Lagerung erfolgt in gedeckten/bedeckten Containern

#### **F4 – Lager- und Behandlungsboxen und – Flächen auf dem Betriebsgelände**

In den vorhandenen Abfallboxen und auf den übrigen Flächen dieses Bereiches werden die angelieferten Abfälle zunächst grob sortiert. Im zweiten Schritt werden stoffgleiche Abfälle mit unterschiedlicher Herkunft und gleichem Verwertungsweg, gemäß den Anforderungen der Verwertungsanlagen, vermengt, vermischt bzw. konditioniert. Dies geschieht nur dann, wenn dadurch eine höherwertige Verwertung nicht beeinträchtigt wird. Ziel ist die Herstellung von Sekundärrohstoffen. Die Fraktionen werden sowohl in loser Schüttung als auch in Containern zwischengelagert.

Die für die einzelnen Anlagenteile F1 bis F4 jeweils genehmigten Abfallschlüsselnummern sind:

### Liste der in Dillingen genehmigten Abfällen - nach Lagerbereichen

AVV	<b>F1 - Halle für das Lagern und das Behandeln von Abfällen</b> Lagerung in der Halle in Kleingebinden (Fass, Gitterbox, Batteriebehälter, BigBag etc.)	Lagerung	Behandlung
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X	
06 04 04 *	Leuchtstoffröhren und Lampen, die Quecksilber enthalten	X	
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X	
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
16 06 01 *	Bleibatterien	X	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X	
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	X	
20 01 21 *	quecksilberhaltige Leuchtstoffröhren und Lampen	X	
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	
20 01 25	Speiseöle und -fette	X	
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X	
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X	X

AVV	<b>F2 - Behandlungs-, Lager- und Umschlagsfläche für Altholz</b> Das angelieferte Holz wird zunächst grob sortiert. Das Holz AI - AIII wird geschreddert und zwischengelagert. Für das Holz AII bis AIV sind überdachte Boxen vorgesehen.	Lagerung	Behandlung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X	X
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X	X
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X

03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
17 02 01	Holz	X	X
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X

AVV	<b>F3 - Lager-/Umschlagsfläche für gefährliche Abfälle</b> Die Lagerung erfolgt in gedeckten/bedeckten Containern.	Lagerung	Behandlung
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	
12 01 01*	Eisenfeil- und -drehspäne, die mit Bearbeitungsflüssigkeit behaftet sind	X	
12 01 03*	NE-Metallstaub und -teilchen die mit Bearbeitungsflüssigkeit behaftet sind	X	
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X	
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X	
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	X	

AVV	<b>F4 - Lager- und Behandlungs-Boxen und -Flächen auf dem Betriebsgelände</b> In den vorhandenen Abfallboxen und auf den übrigen Flächen dieses Bereiches werden die angelieferten Abfälle zunächst grob sortiert. Im zweiten Schritt werden stoffgleiche Abfälle mit unterschiedlicher Herkunft und gleichem Verwertungsweg, gemäß den Anforderungen der Verwertungsanlagen, vermengt, vermischt bzw. konditioniert. Dies geschieht nur dann, wenn dadurch eine höherwertige Verwertung nicht beeinträchtigt wird. Unser Ziel ist die Herstellung von Sekundärrohstoffen. Die Fraktionen werden sowohl in loser Schüttung als auch in Containern zwischengelagert.	Lagerung	Behandlung
	<b>Metallabfälle ohne schädlichen Anhaftungen</b>		
02 01 10	Metallabfälle	X	X
10 03 02	Anodenschrott	X	X
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X	X
11 05 01	Hartzink	X	X
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X

12 01 13	Schweißabfälle	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 03	Blei	X	X
17 04 04	Zink	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 06	Zinn	X	X
17 04 07	gemischte Metalle	X	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
20 01 40	Metalle	X	X
	<b>Papier, Pappe, Kunststoffe, Glas und Textilien ohne schädliche Anhaftungen</b>		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X

16 01 19	Kunststoffe	X	X
16 01 20	Glas	X	X
17 02 02	Glas	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
19 12 01	Papier und Pappe	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X
19 12 05	Glas	X	X
19 12 08	Textilien	X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	X	X
20 01 02	Glas	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X
20 01 11	Textilien	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
	<b>Siedlungs- und siedlungsähnliche Abfälle ohne schädliche Bestandteile</b>		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X
16 01 03	Altreifen	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
17 01 01	Beton	X	X
17 01 02	Ziegel	X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	X
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	X
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X	X

19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X	X
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X	
20 02 02	Boden und Steine	X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X
20 03 02	Marktabfälle	X	
20 03 03	Straßenkehricht	X	
20 03 07	Sperrmüll	X	X
<b>Kompostierbare Abfälle</b>			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	X	
<b>Mineralische Abfälle ohne schädliche Bestandteile</b>			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	
02 04 01	Rübenerde	X	
06 13 03	Industrieruß	X	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X	

10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	X	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	X	
10 02 10	Walzzunder	X	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X	
10 09 03	Ofenschlacke	X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X	
10 10 03	Ofenschlacke	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X	
10 11 05	Teilchen und Staub	X	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X	
10 12 03	Teilchen und Staub	X	
10 12 06	verworfenen Formen	X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	X	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X	
11 05 02	Zinkasche	X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	



16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	
<b>Schlämme ohne schädliche Bestandteile</b>			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X	
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	X	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X	
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X	
05 01 17	Bitumen	X	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	

<b>08 04 16</b>	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	<b>X</b>	
<b>10 01 07</b>	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	<b>X</b>	
<b>10 01 19</b>	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	<b>X</b>	
<b>10 01 21</b>	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	<b>X</b>	
<b>10 01 23</b>	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	<b>X</b>	
<b>10 01 26</b>	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>X</b>	
<b>10 02 08</b>	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	<b>X</b>	
<b>10 02 12</b>	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	<b>X</b>	
<b>10 02 14</b>	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	<b>X</b>	
<b>10 02 15</b>	andere Schlämme und Filterkuchen	<b>X</b>	
<b>10 03 16</b>	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	<b>X</b>	
<b>10 03 26</b>	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	<b>X</b>	
<b>10 03 28</b>	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	<b>X</b>	
<b>10 04 10</b>	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	<b>X</b>	
<b>10 05 09</b>	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	<b>X</b>	
<b>10 09 14</b>	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	<b>X</b>	
<b>10 09 16</b>	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	<b>X</b>	
<b>10 10 14</b>	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	<b>X</b>	
<b>10 10 16</b>	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	<b>X</b>	
<b>10 11 14</b>	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	<b>X</b>	
<b>10 11 16</b>	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	<b>X</b>	
<b>10 11 18</b>	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	<b>X</b>	
<b>10 12 05</b>	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>X</b>	
<b>10 13 07</b>	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>X</b>	
<b>10 13 14</b>	Betonabfälle und Betonschlämme	<b>X</b>	
<b>11 01 10</b>	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	<b>X</b>	
<b>11 01 12</b>	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	<b>X</b>	
<b>11 01 14</b>	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	<b>X</b>	
<b>11 02 03</b>	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	<b>X</b>	
<b>11 02 06</b>	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	<b>X</b>	
<b>12 01 15</b>	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	<b>X</b>	
<b>12 01 21</b>	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	<b>X</b>	
<b>16 10 02</b>	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	<b>X</b>	
<b>16 10 04</b>	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	<b>X</b>	
<b>19 02 06</b>	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	<b>X</b>	
<b>19 08 01</b>	Sieb- und Rechenrückstände	<b>X</b>	
<b>19 08 02</b>	Sandfangrückstände	<b>X</b>	
<b>19 08 05</b>	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	<b>X</b>	

19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	
<b>Sonstige Abfälle ohne schädliche Bestandteile</b>			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	
07 02 16	siliconhaltige Abfälle	X	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	X	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X	

**Genehmigte Tatbestände nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV**

Gegenstand der Genehmigung	Anlagen-Nr. nach dem Anhang zur 4. BImSchV <sup>1.)</sup>  (Anlagen-Nr. gemäß Artikel 10, Anhang I der IED-RL <sup>2.)</sup> )	Anlagenbezeichnung nach dem Anhang der 4. BImSchV  (Anlagenbezeichnung gemäß Artikel 10, Anhang I der IED-RL)	BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken
<p><b>Durchsatz:</b> 60.000 t/a (unverändert)</p> <p><b>Bestand:</b> Behandlung von 5 t/d gefährlicher Abfälle (unverändert)</p> <p>Behandlung von 280 t/d nicht gefährlicher Abfälle (unverändert)</p> <p>Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle (5 t/d) mit einer Lagerkapazität von 100 t (unverändert)</p> <p>Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 2500 t (unverändert)</p>	<p>8.11.2.2 V</p> <p>8.11.2.4 V</p> <p>8.12.1.1 G,E</p> <p>(5.5)</p> <p>8.12.2 V</p>	<p>Behandlung von 1 t/d bis weniger als 10 t/d gefährlicher Abfälle</p> <p>Behandlung von 10 t/d oder mehr - nicht gefährlicher Abfälle</p> <p>Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von 50 t oder mehr</p> <p>(Abfallbehandlung, zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50 t)</p> <p>Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr</p>	

1.) Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.4.2015 (BGBl. I S.670)

2.) Richtlinie 2010/75/EU des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

## KAPITEL II

### NEBENBESTIMMUNGEN

#### 1. Bauaufsichtliche Anforderungen

1.1 Spätestens bei Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis mit Konstruktionszeichnungen für das gesamte Bauvorhaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Erklärung des Tragwerksplaners nach § 67 Abs. 4 LBO ist beizufügen. Ob die Nachweise geprüft bzw. bescheinigt werden müssen, kann erst nach Vorlage der Unterlagen entschieden werden (Kriterienkatalog, § 8 Abs. 2 BauVorlVO).

Im Fall, dass mindestens ein Kriterium erfüllt ist und der Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, darf die Bauausführung auch ohne Vorlage der geprüften Nachweise erfolgen, wenn die Bauteile von der/dem Prüfsachverständigen geprüft und zur Ausführung freigegeben sind. Die Prüfberichte und die Überwachungsberichte sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert entsprechend dem Prüf- und Baufortschritt vorzulegen.

Für typengeprüfte Nachweise entfällt die weitere bauaufsichtliche Prüfung (§ 67 Abs. 6 LBO).

1.2. Der Brandschutznachweis der Dipl.-Ing.'in (FH) Tanja Bruckmeier vom 02.10.2015, sofern im Weiteren nichts Abweichendes festgesetzt ist, ist bei der Bauausführung zu beachten.

1.3. Vor Baubeginn ist der Löschwasserbehälter zeichnerisch unter Beachtung der DIN 14210 der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

1.4. Der Löschwasserbehälter (nutzbares Volumen 42 m<sup>3</sup>) ist zu errichten und muss vor Aufnahme der Nutzung betriebsbereit sein.

1.5. Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher schriftlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Beifügung des Einweisungsscheines anzuzeigen. Er hat zur Überwachung und Ausführung des Vorhabens einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen und sie der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf der

Baubeginnanzeige zu benennen; wechseln während der Bauausführung Unternehmer oder Bauleiter, so ist dies ebenfalls mitzuteilen.

- 1.6. Spätestens acht Wochen vor Fertigstellung des Gebäudes sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095, zunächst 2-fach, der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Nach positiver Prüfung sind zwei weitere Ausfertigungen nachzureichen. Der Bauherr hat der örtlichen Feuerwehr laminierte Ausfertigungen in DIN A 3 zur Verfügung zu stellen.
- 1.7. Die bauaufsichtliche Zulassung der Lüra-Stellwände ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 1.8. Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist rechtzeitig mit entsprechendem LBO-Vordruck der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 1.9. Da das Einfahrtstor zum Betriebsgelände nach Betriebsschluss verschlossen wird, ist für die Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) vorzusehen. Die genaue Lage des FSD sowie das Schließsystem sind mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Dillingen abzustimmen. Die Einigung hierzu ist schriftlich niederzuschreiben und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **2. Luftreinhaltung**

- 2.1. Das Betriebsgelände ist in den Bereichen der Fahrstrecken der LKWs, dem Arbeitsbereich des Radladers, dem Aufstellbereich des Schredders und der Siebanlage sowie der Containerstellfläche (Bild 3 des Anhang 1 der gutachterlichen Stellungnahme der Pro Terra; Auftragsnummer: 15-AB-0162) zu asphaltieren.
- 2.2. Staubemissionen durch den Fahrverkehr sind durch regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Reinigungszyklus ist unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades festzulegen.
- 2.3. Staubemissionen beim Be- und Entladen und dem Schreddervorgang sind durch die Befeuchtung des Materials zu vermeiden.

### 3. Lärmschutz

3.1. Durch die Zusatzbelastung der Anlage zur Behandlung von Altholz dürfen die Beurteilungspegel, der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr und Ladebetrieb ausgehenden Geräusche, folgende aufgrund bestehender Vorbelastung verminderte Immissionsrichtwerte, an den maßgeblichen Immissionsorten nach Ziffer 2.3 der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm), nicht überschreiten:

- a) im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte in der Dieselstraße 15, 36 und 5 und der Röntgenstrasse 12, jeweils:  
tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) 59 dB(A)
  
- b) im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte in der Erbringer Straße und der Dillinger Straße (Beckingen), jeweils  
tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) 49 dB(A)
  
- c) im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte in der Stettiner Straße, jeweils  
tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) 44 dB(A).

Hinweis:

Die Geräuschbeurteilung hat nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) zu erfolgen.

3.2. Während der Nachtzeit, im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf die beantragte Anlage nicht betrieben werden.

3.3. Die Shredder und die Siebanlage für Altholz dürfen nur außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit und zwar im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

3.4. Die im schalltechnischen Prognosegutachten der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH v. 28.04.2015 – Auftragsnummer: 15-AB-0162 zugrunde

gelegten Betriebsabläufe, Ausgangswerte bezüglich der Schallleistungspegel der Quellen, der Einwirkzeiten und der zugrundgelegten baulichen Schallschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

- 3.5. Nachfolgende Maschinen dürfen gemäß dem schalltechnischen Prognosegutachten gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.4 für die zusätzliche Behandlung von Altholz nur wie folgt betrieben werden:

Shredder: jeweils 5 Stunden pro Tag

Siebanlage: 3 Stunden pro Tag

Bagger: 5 Stunden pro Tag

- 3.6. Die täglichen Betriebszeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.7. Im Falle von Nachbarschaftsbeschwerden ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die in der Auflage 2.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

- 3.8. Das mit der Erstellung der Prognose beauftragte Ingenieurbüro „proTerra“ scheidet für diesen Nachweis aus.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss auf die neuen Verhältnisse angepasst werden. Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.



- 4.2. Es sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen. Hier sind speziell die neuen mobilen Shredder und die geplante Siebanlage zu nennen. Eine Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:
- Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
  - Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere:
    - Hygienevorschriften,
    - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
    - Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,
    - Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.
- 4.3. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, unterwiesen werden.
- 4.4. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu sorgen.

## 5. Abfallwirtschaft

### Hinweis:

Nicht Anlagen spezifische Pflichten, die sich aus einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. GewerbeAbfV (z.B. §§ 3, 6, 7, 8), AltholzV (z.B. §§ 3, 5 bis 10), ElektroG (z.B. § 9) unmittelbar ergeben und denen zwingend ebenfalls nachzukommen ist, sind nicht Gegenstand des folgenden Auflagenkatalogs.

- 5.1. Abfälle dürfen nur in den Anlagenbereichen F1 (Halle für das Lagern und das Behandeln von Abfällen), F2 (Behandlungs-, Lager- und Umschlagsfläche für Altholz), F3 (Lager-/Umschlagsfläche für gefährliche Abfälle) und F4 (Lager- und Behandlungs-Boxen und -Flächen auf dem Betriebsgelände) des Betriebsgeländes entsprechend gelagert, behandelt und umgeschlagen werden.

Es dürfen nur diejenigen Abfälle gelagert, behandelt und umgeschlagen werden, die den folgenden, den jeweiligen Anlagenbereichen zugewiesenen Abfallgruppen zugeordnet werden können:

### Liste der in Dillingen genehmigten Abfällen - nach Lagerbereichen

AVV	F1 - Halle für das Lagern und das Behandeln von Abfällen Lagerung in der Halle in Kleingebinden (Fass, Gitterbox, Batteriebehälter, BigBag etc.)	Lagerung	Behandlung
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X	
06 04 04 *	Leuchtstoffröhren und Lampen, die Quecksilber enthalten	X	
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X	
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
16 06 01 *	Bleibatterien	X	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X	

17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X	
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	X	
20 01 21 *	quecksilberhaltige Leuchtstoffröhren und Lampen	X	
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	
20 01 25	Speiseöle und -fette	X	
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X	
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X	X

AVV	<b>F2 - Behandlungs-, Lager- und Umschlagsfläche für Altholz</b> Das angelieferte Holz wird zunächst grob sortiert. Das Holz AI - AIII wird geschreddert und zwischengelagert. Für das Holz All bis AIV sind überdachte Boxen vorgesehen.	Lagerung	Behandlung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X	X
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X	X
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
17 02 01	Holz	X	X
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 20 01 37 fällt	X	X

AVV	<b>F3 - Lager-/Umschlagsfläche für gefährliche Abfälle</b> Die Lagerung erfolgt in gedeckten/bedeckten Containern.	Lagerung	Behandlung
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	
12 01 01*	Eisenfeil- und -drehspäne, die mit Bearbeitungsflüssigkeit behaftet sind	X	
12 01 03*	NE-Metallstaub und -teilchen die mit Bearbeitungsflüssigkeit behaftet sind	X	
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X	
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	

17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X	
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	X	



AVV	<b>F4 - Lager- und Behandlungs-Boxen und -Flächen auf dem Betriebsgelände</b> In den vorhandenen Abfallboxen und auf den übrigen Flächen dieses Bereiches werden die angelieferten Abfälle zunächst grob sortiert. Im zweiten Schritt werden stoffgleiche Abfälle mit unterschiedlicher Herkunft und gleichem Verwertungsweg, gemäß den Anforderungen der Verwertungsanlagen, vermengt, vermischt bzw. konditioniert. Dies geschieht nur dann, wenn dadurch eine höherwertige Verwertung nicht beeinträchtigt wird. Unser Ziel ist die Herstellung von Sekundärrohstoffen. Die Fraktionen werden sowohl in loser Schüttung als auch in Containern zwischengelagert.	Lagerung	Behandlung
			<b>Metallabfälle ohne schädlichen Anhaftungen</b>
02 01 10	Metallabfälle	X	X
10 03 02	Anodenschrott	X	X
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X	X
11 05 01	Hartzink	X	X
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X
12 01 13	Schweißabfälle	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 03	Blei	X	X
17 04 04	Zink	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 06	Zinn	X	X
17 04 07	gemischte Metalle	X	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
20 01 40	Metalle	X	X
	<b>Papier, Pappe, Kunststoffe, Glas und Textilien ohne schädliche An-</b>		

<b>haftungen</b>			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X
16 01 19	Kunststoffe	X	X
16 01 20	Glas	X	X
17 02 02	Glas	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
19 12 01	Papier und Pappe	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X
19 12 05	Glas	X	X
19 12 08	Textilien	X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	X	X
20 01 02	Glas	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X
20 01 11	Textilien	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
<b>Siedlungs- und siedlungsähnliche Abfälle ohne schädliche Bestandteile</b>			
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X

05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X
16 01 03	Altreifen	X	X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
17 01 01	Beton	X	X
17 01 02	Ziegel	X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	X
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	X
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X	X
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X	X
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X	
20 02 02	Boden und Steine	X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X
20 03 02	Marktabfälle	X	
20 03 03	Straßenkehricht	X	
20 03 07	Spermmüll	X	X
	<b>Kompostierbare Abfälle</b>		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	

02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	X	
<b>Mineralische Abfälle ohne schädliche Bestandteile</b>			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	
02 04 01	Rübenerde	X	
06 13 03	Industrieruß	X	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	X	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	X	
10 02 10	Walzzunder	X	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X	
10 09 03	Ofenschlacke	X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X	

10 10 03	Ofenschlacke	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X	
10 11 05	Teilchen und Staub	X	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X	
10 12 03	Teilchen und Staub	X	
10 12 06	verworfenen Formen	X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	X	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X	
11 05 02	Zinkasche	X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	
<b>Schlämme ohne schädliche Bestandteile</b>			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X	
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	X	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	



05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X	
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X	
05 01 17	Bitumen	X	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X	

10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	
19 08 02	Sandfangrückstände	X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	
<b>Sonstige Abfälle ohne schädliche Bestandteile</b>			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	

06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	
07 02 16	siliconhaltige Abfälle	X	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	X	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X	

Hinweis: Die anfallenden Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos sowie gemeinwohlverträglich zu entsorgen.

- 5.2. Die Anlieferung der Abfälle darf nur während der Betriebszeit und unter Aufsicht einer sachkundigen Person erfolgen. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend sein.
- 5.3. Das nach § 49 KrWG i.V.m. § 24 Nachweisverordnung zu führende Register (Betriebstagebuch) ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.4. Über die im Register (Betriebstagebuch) erfassten Daten bezüglich Menge, Art und Herkunft der angenommenen Abfälle, sowie Menge, Art und Verbleib der abgegebenen Produkte und Abfälle ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.
- 5.5. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Landesamt

für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## 5.6. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von derzeit 52.000 € auferlegt. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen, die unbeding und unbefristet sein muss und entweder selbstschuldnerisch oder unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erklärt werden muss.

Tabelle der jeweils maximal genehmigten Lagermengen:

<b>Abfallbezeichnung/abfallfraktion</b>	<b>Maximale Lagermenge in Tonnen</b>
Holz AI	200
Holz AII – AIII	550
Holz A IV	30
Papier und Pappe	250
Kunststoff	60
Kunststoffteile	40
Glas	60
Altreifen	50
Elektronikschrott	20
Futtermittel	250
Gem. Verpackungen (DSD Eigentum)	200
Gem. Verpackungen (AzV)	200
Kompostierbare Abfälle	20
Metalle	40
Mineralische Bau- und	200

Abbruchabfälle	
Asbesthaltige Abfälle	30
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	200
Siedlungsabfälle	100

## 6. Bodenschutz und Altlasten

- 6.1. Der Antragsteller hat die Tiefbaumaßnahmen von einem Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG begleiten zu lassen ([www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)).
- 6.2. Ergeben sich während der Durchführung der Baumaßnahme Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, hat der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich den Fachbereich 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.
- 6.3. Die Arbeiten sind in diesem Fall bis zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sofort einzustellen.
- 6.4. Die Begleitung der Baumaßnahme durch den unter Nr. 6.1 genannten Sachverständigen ist – auch bei negativem Ergebnis - in einem Abschlussgutachten zu dokumentieren, welches dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen vorzulegen ist.

## 7. Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 7.1 Der endgültige Ausgangszustandsbericht ist dem Landesamt für Umwelt- und Verbraucherschutz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

### **Grundwasser und Hydrogeologie:**

- 7.2 Die Untersuchung der Ober- und Unterstrompegel auf MKW hat alle fünf Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfolgen.

- 7.3 Die in den Grundwassermessstellen im An- und Abstrom gemessenen Konzentrationen sind verbindlich als Ausgangswerte für das Grundwasser nach Ausgangszustandsbericht (AZB) zu betrachten.
- 7.4 Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist vier Wochen vor Beginn der Bohrarbeiten ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 WHG vorzulegen. Der Antrag auf Erlaubnis nach § 10 WHG betrifft die Niederbringung der in den Antragsunterlagen (Konzept zur Erstellung eines AZB vom 19.10.2015) aufgeführten Grundwassermessstellen zur Erkundung des tiefen Grundwassers auf dem Gelände der REMONDIS GmbH, Dieselstraße 7, 66763 Dillingen.
- 7.5 Mit Bezug auf § 21 (2a) Ziffer 3c der 9. BImSchV ist unter Einhaltung der aufgeführten Analyseparameter des Untersuchungsprogramms zum AZB das Grundwasser wiederkehrend alle 5 Jahre zu untersuchen und die Prüfungsergebnisse sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.

**Boden:**

- 7.6 Der Boden ist alle zehn Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf MKW zu untersuchen. Ort der Probenahme, Parameterumfang und Beprobungstiefe sind jeweils mit dem für Altlasten zuständigen Fachbereich des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.
- 7.7 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nach spätestens zwei Wochen anzuzeigen.

**Hinweis:**

Die 2 Shredder und die Siebanlage werden nach § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Hieraus ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber für diese 3 Anlagen (2 Shredder und 1 Siebanlage) in Eigenverantwortung verpflichtet ist, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser zu treffen und geeignete technische Einrichtungen

für den vorgesehenen Zweck zu verwenden (Besorgnisgrundsatz). Vom Grundsatz her unterliegt die Anlage keiner wasserrechtlichen behördlichen Vorkontrolle.

Zur Information ist das Merkblatt bzgl. der Betriebs und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen dem Genehmigungsbescheid beigelegt.

### **KAPITEL III**

#### **SONSTIGE FESTLEGUNGEN UND HINWEISE**

1. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Genehmigung erfolgt, auch soweit die Änderungen in Kapitel I nicht ausdrücklich aufgeführt sind, nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.

Ergeben sich Widersprüche zwischen den in den Unterlagen beschriebenen Änderungen und den in Kapitel II festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten letztere als verbindlich.

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Genehmigungsbescheid stehen.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit dem Bau oder nach drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Sofern Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid erhoben wird, werden die oben genannten Fristen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Eintritt der Rechtskraft unterbrochen.

6. Die Nichtbefolgung der Nebenbestimmungen in Kapitel II dieses Bescheides zum Grund- und Trinkwasserschutz sowie zum Umschlag und zur Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen stellt gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden kann.

#### **KAPITEL IV**

#### **UNTERLAGEN**

- Antragsformular 1 (3Seiten),
- Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2 (4 Seiten),
- Anlagedaten -Formular 3.1,
- Verzeichnis der Emissionsquellen - Formular 3.2,
- Betriebsablauf/Emissionsdaten - Formular 3.3,
- Gehandhabte Stoffe Formular 3.4,
- weitere Angaben zu den gehandhabten gefährlichen Stoffen AZB - Formular 3.5
- Geräuschemissionsquellen- Formular 4,
- Angaben zu den anfallenden Abfällen - Formular 5,
- Angaben zum Brandschutz – Formular 6,
- Angabe der Emissionsquellen für die Treibhausgase Formular 7,
- Auszug aus der topographischen Karte M 1:25000,
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 11.03.2015,
- Lageplan mit den Anlagenteilen F1 bis F4,



- Teilausschnitt Holzverarbeitung,
- Fließbild Niederlassung Dieselstraße 7, 66763 Dillingen,
- Fließbild Annahme Abfälle zum Umschlagen,
- Fließbild Annahme Abfälle zum Zwischenlagern,
- Fließbild Annahme gefährlicher Abfälle,
- Fließbild Ausgang Abfälle,
- Technische Daten des mobilen Sternsiebs Multistar L3 der Firma Komtech GmbH und des Feinzerkleinerers (Shredder) der Firma Doppstadt, 8 Seiten,
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (11 Seiten),
- Genehmigungskataster (3 Seiten),
- Bauantragsformular vom 06.05.2015,
- Beschreibung des Baugrundstückes (3 Seiten) vom 06.05.2015,
- Beschreibung der Baumaßnahmen geringen Umfangs,
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (2 Seiten) vom 06.05.2015,
- LZD-Statistik Formulare (4 Seiten),
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster,
- Lageplan,
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft durch den Betrieb der REMONDIS GmbH, Niederlassung Dillingen, nach der geplanten Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten um die Behandlung von Altholz vom 28.04.2015, Az.: 15-AB-0162,
- Brandschutznachweis vom 02.10.2015 mit Brandschutzplan, Bruckmeier Brandschutz GmbH, 14 Seiten,
- Lageplan und Teilausschnitt Holzverarbeitung mit Liste der in Dillingen genehmigten Abfälle in den Lagerbereichen F1 – F4,
- Ausgangskonzept für den Ausgangszustandsbericht des Erdbaulaboratoriums Saar 02-1595, Auftragsnummer : 02-1595 vom 19.10.2015, 19 Seiten mit Anlagen und Sicherheitsdatenblättern,
- Erdbaulaboratorium Saar Gutachten Nr. 2 Auftragsnummer 02-1595(15) vom 04.05.2015, 35 Seiten,
- Anschreiben der proTerra GmbH vom 08.06.2015,

- Schreiben der REMONDIS GmbH, Herr Lentz, vom 01.07.2015 mit dem Genehmigungskataster und der Auflistung der genehmigten gefährlichen Abfälle mit Zuordnung zu den vorhandenen Lagerbereichen,
- Schreiben der REMONDIS GmbH, Herr Lentz, vom 15.07.2015 mit dem Gutachten Nr. 2 des Erdbaulaboratoriums Saar (ELS) 02-1595 vom 19.10.2015,
- E-Mail der REMONDIS GmbH, Herr Lentz, vom 29.07.2015, 13:57 Uhr mit dem Anlagenplan mit Kennzeichnung der Lagerbereiche (F1 bis F4), dem AVV-Katalog mit Zuordnung der Abfälle zu den Lagerbereichen, der Mengenbilanz der angenommenen Abfälle (Jahr 2014) und dem ausgefüllten Formular 4,
- E-Mail der REMONDIS GmbH, Herrn Lentz, vom 29.07.2015, 14:35 Uhr mit den geänderten Formularen 1, Seiten 1-3 und den Seiten 2 und 3 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung,
- E-Mail der REMONDIS GmbH, Herr Lentz, vom 24.08.2015, 12:20 Uhr mit Brandschutznachweis mit Hydrantenplan der Stadtwerke mit Bezug auf Anlagenstandort und Anlagenplan mit Kennzeichnung der Lagerbereich (F1-F4) ohne den Eindruck „Entwurf“,
- Schreiben der REMONDIS GmbH, Herr Kiefer, vom 27.10.2015 mit dem mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmten Konzept für den AZB
- Schreiben der REMONDIS GmbH, Herr Lentz, vom 15.12.2015 als E-Mail mit geändertem Formular 3.1, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Lageplan und Shredderunterlagen.

## KAPITEL V

### BEGRÜNDUNG

#### 1. Allgemeines

Die Firma REMONDIS GmbH, Dieselstraße 7 in 66763 Dillingen hat mit Schreiben der proTerra GmbH vom 08.06.2015, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 15.12.2015 beantragt,

1. den Betrieb eines mobilen Shredders für Altholz AI bis AIII und einer mobilen Siebanlage,

2. die Erweiterung der genehmigten Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen um die Behandlung von Altholz AI bis AIII und
3. die Errichtung und den Betrieb von vier Boxen (zusammen 50 x 15 m), davon zwei nicht überdachte Boxen für Altholz AI (Eingangsbox (15 x 15 m), Ausgangsbox (10 x 15 m)) und zwei überdachte Boxen für Altholz AII und AIII (Eingangsbox (15 x 15m) und Ausgangsbox (10 x 15 m)) zu genehmigen.

Eine Erweiterung der genehmigten Abfallschlüssel für die genehmigte Zwischenlagerung erfolgt nicht. D.H. auch die Annahme und zeitweilige Lagerung von Altholz AI bis AIV ist bereits genehmigt. Es kommt lediglich der temporäre Betrieb zweier Shredder und eines mobilen Siebs für die Behandlung von Altholz AI bis AIII mit entsprechenden Boxen und ggf. Überdachungen hinzu. Es erhöht sich zwar die Menge an Altholz, nicht jedoch die Gesamtmenge der genehmigten Abfälle von 60.000 t/a.

Gemäß Schreiben der REMONDIS GmbH, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim vom 01. Juli 2015 ist sie die Eigentümerin der Anlage auf der Betriebsstätte in der Dieselstraße 7 in 66763 Dillingen.

Eigentümerin der Betriebs- und Anlagenflächen ist Frau Hannelore Brehm, Espeltstraße 6, in 66763 Dillingen, mit der ein Mietvertrag besteht.

Betreiber der Anlage ist die Niederlassung der REMONDIS GmbH, Dieselstraße 7 in 66763 Dillingen, mit der auch der Schriftverkehr der Genehmigungsbehörde geführt wird.

#### **Die Anlage besteht insgesamt aus den folgenden Anlagenteilen F1 bis F4:**

F1 Halle für das Lagern und das Behandeln von Abfällen, Lagerung in der Halle in Kleingebinden (Fass, Gitterbox, Batteriebehälter, BigBag etc.)

F2 Behandlungs-, Lager- und Umschlagfläche für Altholz, Das angelieferte Holz wird zunächst grob sortiert. Das Holz AI – AIII wird geschreddert und zwischengelagert. Für das Holz AII bis AIV sind überdachte Boxen vorgesehen.

F3 Lager-/Umschlagfläche für gefährliche Abfälle Die Lagerung erfolgt in gedeckten/bedeckten Containern

F4 Lager- und Behandlungsboxen und – Flächen auf dem Betriebsgelände, In den vorhandenen Abfallboxen und auf den übrigen Flächen dieses Bereiches werden die angelieferten Abfälle zunächst grob sortiert. Im zweiten Schritt werden stoffgleiche Abfälle mit unterschiedlicher Herkunft und gleichem Verwertungsweg, gemäß den Anforderungen der Verwertungsanlagen, vermengt, vermischt bzw. konditioniert. Dies geschieht nur dann, wenn dadurch eine höherwertige Verwertung nicht beeinträchtigt wird. Ziel ist die Herstellung von Sekundärrohstoffen. Die Fraktionen werden sowohl in loser Schüttung als auch in Containern zwischengelagert.

### **Darstellung der bestehenden Genehmigungssituation**

Gemäß der derzeit gültigen 4. BImSchV ergibt sich folgende Zuordnung zu den Nummern der 4. BImSchV und firmenspezifische Auslastung der unveränderten Gesamtmenge an genehmigten Abfällen von 60.000 t/a:

Nr. 8.11.2.2 Behandlung von 1 t/d bis weniger als 10 t/d gefährlicher Abfälle (unverändert genehmigt: Behandlung von 5 t/d gefährlicher Abfälle),

Nr. 8.11.2.4 Behandlung von 10 t/d oder mehr nicht gefährlicher Abfälle (unverändert genehmigt: Behandlung von 280 t/d nicht gefährlicher Abfälle),

Nr. 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von 50 t oder mehr (unverändert genehmigt: Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle (5 t/d) mit einer Lagerkapazität von 100 t),

Nr. 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (unverändert genehmigt: Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 2500 t) sowie

Nr. 5.5 Abfallbehandlung, zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50 t gemäß der IED-Richtlinie.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 10.12.2007 (Amtsbl. S. 2528) das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Mit Schreiben vom 13. und 18.01.2016 wurde der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung nach § 28 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit gegeben, sich zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen, zum Genehmigungstenor und zu den Genehmigungskosten zu äußern. Die REMONDIS GmbH hat per E-mail vom 18.01.2016 mitgeteilt, dass sie keine Bedenken dagegen hat.

## **2. Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung**

Die REMONDIS GmbH, Dieselstraße 7, 66763 Dillingen, ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb, hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen seien.

Die nunmehr geplanten Änderungen optimieren den bestehenden Betrieb im Rahmen der genehmigten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Im Zusammenhang mit der Übernahme der saarländischen Standorte der Saar-Entsorgung soll der Standort Dillingen verstärkt für die Altholzwirtschaft (Kategorie AI bis AIII) genutzt werden. Damit verbunden ist der temporäre Betrieb von zwei mobilen Shreddern und eines mobilen Siebs. Damit ändert sich die Genehmigungssituation lediglich hinsichtlich der Behandlung so-

wie der Menge des genehmigten Altholzes. Der genehmigte Abfallkatalog bleibt unverändert. Zusätzliche oder andere Emissionen oder Auswirkungen auf die Umwelt entstehen zwar, sind aber nicht relevant. Gemäß Gutachten der proTerra GmbH vom 28.04.2015, Az.: 15-AB-0162 sind die ermittelten Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Gesamtanlage der REMONDIS am Standort Dillingen nach der geplanten Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, d.h. u.a. auch unter Einbeziehung der beiden Shredder und des Siebs an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten und damit im Sinne der TA Lärm als nichtrelevant anzusehen. Die geplanten Änderungen haben daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war daher stattzugeben.

### **3. Ausgangszustandsbericht AZB**

Da es sich bei der Anlage der REMONDIS GmbH um eine Anlage handelt, die unter Nr. 5.5. der IED-Richtlinie und der entsprechenden Nummern der 4. BImSchV fällt, ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Das Konzept für den Ausgangszustandsbericht ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen und wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt. In Kapitel II Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurden in den Nummern 6 bis 8 Festlegungen bezüglich der Anforderungen bzw. Schutzmaßnahmen, entsprechend einem AZB festgelegt. Der endgültige Ausgangszustandsbericht ist dem Landesamt für Umwelt- und Verbraucherschutz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

### **4. Beteiligte Stellen**

Folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Stellen sind eingeholt worden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,  
Don-Bosco-Straße 1,  
66119 Saarbrücken,  
Stellungnahmen vom 18.12.2015,  
Az.: 01/1382/147-Bot,

- Stadt Dillingen  
Umweltamt und Bauordnung  
Merziger Straße 51  
66763 Dillingen  
Stellungnahme vom 16.07.2015,
  
- Landkreis Saarlouis  
Bauaufsichtsamt  
Kaiser-Wilhelm-Straße 8  
Stellungnahmen vom 20.07.2015, Az.: 63-00820/15 und vom 19.10.2015

Die beteiligten Stellen haben bei Beachtung der von ihnen vorgeschlagenen Auflagen gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht.

## **5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- nach einer Betriebsstilllegung
  - keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

## **5.1 Luftreinhaltung**

Unter Berücksichtigung der im Antrag beschriebenen technischen bzw. bautechnischen Ausstattung der Anlage, wird sich die Emissionssituation bei den Luftschadstoffen gegenüber dem genehmigten Zustand praktisch nicht verändern. An Emissionen sind lediglich Staubemissionen aus der Holzaufbereitung zu erwarten.



Bei dem Shreddervorgang entsteht je nach Feuchtegehalt des Ausgangsmaterials Staub, der mit einer an der Anlage befindlichen Bedüsungseinrichtung niedergeschlagen wird. Das dabei eingesetzte Wasser kommt aus dem öffentlichen Frischwasserbereich und wird von dem Shreddergut vollständig aufgenommen. Insofern kann auch hier davon ausgegangen werden, dass im Regelbetrieb nur geringfügige Staubemissionen durch die Behandlung und den anschließenden Transport bzw. das Umladen entstehen, die sich im üblichen Rahmen der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten bewegen.

Da sich an den zur Behandlung und oder Zwischenlagerung zugelassenen Abfällen nichts ändert, sind auch gegenüber dem jetzigen Betrieb keine zusätzlichen Gerüche zu besorgen.

## 5.2 Lärmschutz

Im Gutachten der proTerra GmbH vom 28.04.2015, Az.:15-AB-0162, wurde die Geräuscheinwirkung durch den beantragten Anlagenbetrieb auf die nächstgelegenen Wohnhäuser untersucht.

In der folgenden Tabelle sind die in der Untersuchung ermittelten Geräuschimmissionen durch den Betrieb der REMONDIS GmbH, Niederlassung Dillingen, nach der geplanten Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten um die Behandlung von Altholz den gemäß TA Lärm zulässigen Werten gegenübergestellt.

<b>Nr.</b>	<b>Immissionsort</b>	<b>Beurteilungspegel <math>L_{r, Tag}</math> in dB(A)</b>	<b>Immissionsrichtwerte tags in dB(A)</b>
1	Dieselstraße 15 GE nördlich	59	65
2	Dieselstraße 36 GE östlich	59	65
3	Dieselstraße 5 GE südlich	52	65

4	Röntgenstraße 12 GE westlich	53	65
5	Erbringer Straße WA	39	55
6	Stettiner Straße WR	43	50
7	Dillinger Straße WA	44	55

Da bei der REMONDIS GmbH ausschließlich tagsüber gearbeitet wird, sind für die Beurteilung der davon ausgehenden Geräuschemissionen die Immissionsrichtwerte tags maßgeblich.

Der Vergleich zeigt, dass die Immissionsrichtwerte von der Zusatzbelastung durch die REMONDIS GmbH, Niederlassung Dillingen, an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Gemäß Nr. 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm ist die Zusatzbelastung durch die betrachtete Anlage somit als nicht relevant im Hinblick auf die Immissionsrichtwerte einzustufen.

### **5.3 Schutz vor Störfällen**

Die AVV-Liste mit dem genehmigten Betrieb wird nicht erweitert, d.h. es werden keine zusätzlichen gefährlichen Abfälle am Standort gelagert oder behandelt. Hinzu kommt lediglich die Behandlung des genehmigten Altholzes durch die beiden Schredder, was im Hinblick auf die 12 BImSchV keine Auswirkung hat.

### **5.4 Abfallvermeidung/ -entsorgung**

Die zu ändernde Anlage ist eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und dieses Bescheides wird auch die gesetzeskonforme Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung der beantragten Änderungen geprüft und genehmigt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung auch der abfallrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen versehen.

## **5.5 Wärmenutzung**

Auch beim Betrieb der neuen Anlagen (insbesondere Shredder und Siebanlage) entsteht keine nutzbare Wärmeenergie.

## **5.6 vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung**

Für den Fall der Betriebseinstellung werden alle noch vorhandenen Abfälle einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt

Vorhandene Anlagentechnik und der Fuhrpark werden, soweit möglich, vermarktet bzw. ebenfalls verwertet oder entsorgt. Weitere Maßnahmen bei einer eventuellen Betriebseinstellung werden in einem gesonderten Konzept mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

## **6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aufgrund der Art und des Umfangs der beantragten Änderungsmaßnahmen sind von den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts

- das Baugesetzbuch,
  - die Landesbauordnung und
  - das Arbeitsschutzgesetz
  - das saarländische Wassergesetz
- von Bedeutung.

## **6.1 Bauplanungsrecht**

Die vorhandene Nutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht geändert.

Die Stadt Dillingen hat mit Schreiben vom 16.07.2015, Az.: festgestellt, dass das geplante Vorhaben im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11c – Gewerbegebiet Dillingen-Nord liegt und dessen Festsetzungen entspricht. Hinderungsgründe hat die Stadt Dillingen gegen das Vorhaben nicht vorgebracht.

## **6.2 Brandschutz und Bauordnungsrecht**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saarlouis hat bei Einhaltung ihrer Auflagen (u.a. Errichtung eines Löschwasserrückhaltebeckens mit einem nutzbaren Volumen von 42 m<sup>3</sup>), die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden, keine Einwände vorgebracht.

Während der Regelbetriebszeiten wird die Anlage kontinuierlich genutzt. und befindet sich damit in einer kontinuierlichen betriebsinternen Überwachung. Für den Fall eines Entstehungsbrandes stehen Handfeuerlöscher zur Verfügung. Für den Feuerwehreinsatz stehen auf dem Betriebsgelände Außenhydranten und nach der Errichtung ein Löschwasserrückhaltebecken (42 m<sup>3</sup>) zur Verfügung.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Feuerwehr wurde ein Brandschutzgutachten erstellt, der den Antragsunterlagen beigelegt ist und dessen Einhaltung in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben ist.

Daher hat auch der Kreisbrandinspektor des Kreises Saarlouis keine Einwände vorgebracht.

## **6.3 Arbeitsschutz**

Die Prüfung der Unterlagen durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass arbeitsschutzrechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen. Entsprechende arbeitsschutzrechtliche Auflagen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wurden als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### **6.4 wassergefährdende Stoffe**

Vom Grundsatz her unterliegt die Anlage keiner wasserrechtlichen behördlichen Vor-  
kontrolle. Die 2 Shredder und die Siebanlage werden nach § 6 der Verordnung über  
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)  
der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Hieraus ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber für diese 3 Anlagen (2 Shredder und 1  
Siebanlage) in Eigenverantwortung verpflichtet ist, die erforderlichen Sicherungsmaß-  
nahmen für Boden und Grundwasser zu treffen und geeignete technische Einrichtungen  
für den vorgesehen Zweck zu verwenden (Besorgnisgrundsatz).

#### **7. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen**

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft. Sie gelangte ausweis-  
lich der o.g. Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden  
Pflichten bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Auflagen erfüllt  
werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeits-  
schutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind  
damit erfüllt, die Genehmigung war somit zu erteilen.

**KAPITEL V**  
**GEBÜHRENFESTSETZUNG**

Für die Genehmigung sind vom Antragsteller folgende Kosten zu erstatten:

- a) Gebühren nach Gebührenstelle Nr. 7 Ziffer 1.2.1 ..... 745,00 €  
AllgGebVerz.

b) Gebühren nach Gebührenverzeichnis für die Bauaufsichtsbehörden für das Saarland	..... 3.158,00 €
c) besondere Auslagen (Postzustellungsurkunde)	2,02 €

Insgesamt: 3905,02 €  
in Worten: dreitausendneunhundertundfünf Euro und zwei Cent.

Die Gebühren wurden aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 639), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 14.07.1964 (Amtsbl. S. 633) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

Die Gebühren werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats unter dem Vermerk „*Kassenzeichen 2085 300061159*“ auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Landesamt für Zentrale Dienste/LHK  
Kto.-Nr.: 700009202  
BLZ: 590 500 00  
IBAN: DE19590500000700009202  
BIC: SALADE55

**KAPITEL VI**  
**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und diese Entscheidung soll in Abschrift oder in Ur-

schrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Luxenburger

## **Kopien an**

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,  
Don-Bosco-Straße 1,  
66119 Saarbrücken,
  
- Stadt Dillingen  
Umweltamt und Bauordnung  
Merziger Straße 51  
66763 Dillingen
  
- Landkreis Saarlouis  
Bauaufsichtsamt  
Kaiser-Wilhelm-Straße 8
  
- Finanzamt Saarlouis  
Gaswerkweg 25  
66740 Saarlouis